**Biodiversitätsstrategie - Stadt Stromberg**

## **Was ist Biodiversität?**

Biodiversität umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Diese außergewöhnliche Vielfalt ist die Voraussetzung dafür, dass wir mit Nahrung, Wasser, sauberer Luft und Rohstoffen versorgt sind. In der Regel gilt: Je größer die biologische Vielfalt, desto besser die Anpassungsfähigkeit von Arten und Ökosystemen an sich verändernde Umweltbedingungen. Nur so können die Leistungen der Ökosysteme für uns Menschen bestehen bleiben. Auch und insbesondere in der Stadt sind wir auf diese und weitere Funktionen angewiesen, denn Ökosysteme in Form von Stadtgrün regulieren das Klima und sind für das Wohlbefinden unerlässlich.

## **Schutz der Biodiversität als gesellschaftliche Aufgabe**

Der Schutz der Biodiversität wird als eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe betrachtet. Dies spiegelt sich in zahlreichen Übereinkommen, Strategien und Konzepten wider, die sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und regionaler Ebene formuliert und beschlossen worden sind.

Grundlagen zum Schutz der Biodiversität:

* Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) Rio de Janeiro, 1992
* EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (New Green Deal)
* Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) von 2007
* Die Vielfalt der Natur Bewahren – Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz

## **Schutz der Biodiversität als Aufgabe der Gemeinden**

Die Gemeinden haben zahlreiche Ansatzpunkte, mit denen sie einen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt leisten können.

Nach Art. 28 Grundgesetz steht den Gemeinden die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet zu. Dieses Recht wird durch die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert. Somit können die Gemeinden die Art und Weise der Flächennutzung in ihrem Gemeindegebiet bestimmen bzw. beeinflussen und für die Nutzung von Grundstücken Vorgaben machen, die zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Die Gemeinden sind selbst Grundeigentümer von vielen Flächen. Das Grundeigentum bietet die weitestgehenden Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Grundflächen. Mit der Art der Nutzung, der Gestaltung und der Pflege dieser Flächen können die Gemeinden in umfangreichem Maß Einfluss auf die Biodiversität nehmen.

Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten kommunale Infrastrukturen, beispielsweise die Gemeindestraßen und Parkplätze oder die Straßenbeleuchtung. Hinzu kommen Gebäude mit Nebenanlagen und Freiflächen. Auch hier bietet sich mit der Gestaltung der Infrastruktur, deren Nutzung und Unterhaltung ein weites Feld für eine Kommune zur Sicherung und Förderung der Biodiversität.

Die Gemeinde hat sehr engen Kontakt zu ihren Bürgerinnen und Bürgern. Sie ist häufig erster Ansprechpartner, wenn es um Verwaltungsaufgaben und die Organisation des gesellschaftlichen Lebens geht. Dieser enge Kontakt kann genutzt werden, um bei den Bürgerinnen und Bürgern für den Schutz der Biodiversität zu werben. Hierbei geht es darum, Verständnis für das Anliegen zu gewinnen und den Bürgerinnen und Bürgern eigene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Der Schutz und die Förderung der Biodiversität ist eine so umfangreiche Aufgabe, dass sie nicht nur von vereinzelten Akteuren in Angriff genommen werden kann. Vielmehr handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, welche nur umfassend zu bewältigen ist, wenn sich alle gesellschaftlichen Bereiche daran beteiligen. Da die Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit vielen verschiedenen Partnern kooperiert, sollte sie diese Zusammenarbeit auch für den Schutz und die Förderung der Biodiversität in ihrem Gemeindegebiet nutzen und die Partner zu einer entsprechenden Mitwirkung einladen.

## **Erreichte und strategische Ziele der Stadt Stromberg**

Die Stadt Stromberg hat ein besonderes Interesse, den landschaftsökologischen Bestand zu sichern und durch entsprechende Trittsteinfunktionen gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Umwelt- und Klimaschutz nimmt eine zentrale Rolle in der Stadt Stromberg ein und wird durch die verantwortlichen kommunalen Akteure aktiv vorangetrieben.

In enger Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteuren konnten seit 2020 durch eine Vielzahl sowohl ökologischer als auch energetischer Effizienzmaßnahmen Treibhausgasreduzierungen im Umfang von jährlich rund 350 Tonnen erzielt werden.

Die Treibhausgasminderungen/-senken durch neu gepflanzte klimaresiliente Baum- und Strauchpflanzen, mehrjährige Blüheinsaaten, Stauden und extensive Mahdsysteme umfassen zusätzlich rund 80 Tonnen CO2e jährlich. Die CO2-Senken wurden vorrangig durch ökologische Flächenaufwertungen auf der Friedhofsanlage, durch eine Konzeptgestaltung um die Stadthalle und einer Reihe bereits entschotterten Randflächen im gesamten Stadtgebiet erzielt. Die Maßnahmen wurden sukzessive im Rahmen entsprechender haushaltstechnischer Handlungsspielräume umgesetzt.

Besonders sinnvoll und kosteneffizient sind Maßnahmen zur Klimaanpassung, die im Rahmen der Ausweisung neuer Baugebiete von Beginn an mit eingeplant werden, aber natürlich sollen auch Klimaanpassungsmaßnahmen **im Bestand** fokussiert werden. Hier setzt die Strategie an: Klimaangepasste Grünflächen sind in der Stadt von besonderer Bedeutung, da die Vegetation die Temperaturerhöhung an heißen Tagen mindern und die Aufheizung von Flächen reduzieren kann. Darüber hinaus fördern städtische Grünelemente die nächtliche Abkühlung, die Regenwasserrückhaltung, die Kohlenstoffspeicherung sowie die Biodiversität. Dies steigert nicht nur die Resilienz Strombergs gegenüber extremen Wetterereignissen, sondern stärkt auch die Lebensqualität der BewohnerInnen.

**Weitere Ziele und Handlungsfelder**

Für die Erarbeitung der hier vorgelegten Biodiversitätsstrategie wurden verschiedene Handlungsmöglichkeiten der Stadt aus organisatorischer und administrativer Sicht identifiziert und weiterentwickelt.

|  |
| --- |
| **Handlungsfeld Stadtgrün** |
| 1 | Erhalt von Grünflächen |  |
| 2 | Ökologische Aufwertung städtischer Grünflächen, Umwandlung von Rasen in blütenreiche Wiesen oder Wildstaudenflächen |  |
| 3 | Erstellung eines städtischen Grünflächenmanagements |  |
| 4 | Belassen von Überwinterungshabitaten (Laubhaufen, Krautsäume, ungemähte Wiesenbereiche) |  |
| 5 | Baumartenauswahl nach Nachhaltigkeitskriterien (klimaangepasst, trockenheitsresistent, vorrangig heimisch, vermehrter Einsatz insekten- und vogelfreundlicher Pflanzen) |  |
| 6 | Entfernung von invasiven Neophyten |  |
| 7 | Extensivierung der Pflege geeigneter Grünflächen |  |
| 8 | Weitere Flächenentsiegelungen |  |
| 9 | Ökologisches Mähkonzeptfür Straßenbegleitflächen und Regelung der Schnittgutverwertung |  |
| **Handlungsfeld Biotopvernetzung – Förderung von Trittsteinfunktionen** |
| 10 | Anlage von Sonderstrukturen (Trockenmauern, Totholz, Blühflächen, Baumscheiben) |  |
| 11 | Erhalt oder Anlage von mehrjährigen Sukzessionsflächen |  |
| 12 | Konsequentes Sichern von nicht oder nur langfristig ersetzbaren Lebensräumen und Artvorkommen |  |
| 13 | Entwicklung von artenreichen Säumen, Belassen von Altgrasstreifen |  |
| **Handlungsfeld Bauleitplanung** |
| 14 | Aktualisierung der naturschutzfachlichen Textbausteine für Bauleitpläne und Baugenehmigungen |  |
| 15 | Infoblatt zu Biodiversitätsförderung auf privaten Grundstücksflächen im Rahmen der Bauleitplanung |  |
| 16 | Sichern der Lebensräume über die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung |  |
| 17 | Einführung eines Ökokontos |  |
| 18 | Vermeidung von „Stein-Vorgärten“ |  |
| **Handlungsfeld Städtische Verwaltung und Arbeitsabläufe** |
| 19 | Ökologische Inventur städt. Flächen(Gesamtübersicht) |  |
| 20 | Jährliche Bestandserfassung Grünflächen inkl. Pflegeziele und -empfehlungen und damit verbundene systematische Prüfung des ökologischen Aufwertungspotenzials städtischer Flächen |  |
| 21 | Maschinenbeschaffung nach besten Umweltstandards |  |
| 22 | Verzicht auf Pestizide und Herbizide bei der Unkrautbekämpfung, Reduzierung von Dünger und Streusalz |  |
| 23 | Weiterbildung von Personal zur Bewusstseinsbildung |  |
| 24 | Überprüfung der Friedhofssatzung auf ökologische Aspekte |  |
| **Handlungsfeld Initiativen und Öffentlichkeitsarbeit** |
| 25 | Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit |  |
| 26 | Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung durch Beschilderung (Monitoring, Biotopskartierung) |  |
| 27 | Kooperationen bei Grüngestaltung und -pflege („Paten“ etc.) |  |
| 28 | Förderprogrammteilnahme zur ökologischen Grünflächengestaltung |  |
| 29 | Vernetzung von Interessierten, Erfahrungsaustausch auf interkommunalen Veranstaltungen |  |
| 30 | Teilnahme an Arbeitsgruppen, Wettbewerben, Programmen |  |
| 31 | Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und weiteren Kooperationspartnern (Museen, Verbände etc.) |  |
| 32 | Aktualisierung der städtischen Homepage zu Naturschutzthemen und zur Biodiversitätsstrategie und Ausbau der Informationshomepage „Stromberg blüht“ http://stromberg-blueht.de |  |
| **Legende:** **Rot = noch keine Aktivitäten****Gelb = begonnene, noch zu verstärkende Aktivitäten****Grün = ausreichend laufende oder bereits abgeschlossene Aktivitäten** |

## **Handlungsebene Bauleitplanung**

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstü­cke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) durch förmliche Planung vorzubereiten und zu leiten. Sie ist das zentrale Instrument, mit dem die Gemeinde die Planungshoheit, die ihr nach Artikel 28 Grundgesetz zusteht, umsetzt. Sowohl die Flächennutzungsplanung als auch die Bebauungsplanung bieten Möglichkeiten zur Sicherung und Förderung der Biodiversität im Gemeindegebiet.

Im jeweiligen Planverfahren sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu diesen Belangen zählt auch der Naturschutz. Denn bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 des BauGB Absatz 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Als Grundlage zur Beurteilung der Umweltziele in der Bauleitplanung dienen die bei­den auf dem Naturschutzrecht basierenden Fachplanungen, der Landschaftsplan und der Grünordnungsplan.

Eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan. Er stellt das örtliche Gesamtkonzept für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft dar und wurde mit Stadtratsbe­schluss vom 17. Mai 2018 wirksam.

Der Grünordnungsplan bildet als Fachplan die ökologische Grundlage für den Bebau­ungsplan, konkretisiert die Vorgaben des Landschaftsplans und bündelt die Vorgaben, die sich aus den Naturschutzgesetzen (Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung) bzw. dem Baugesetz­buch (Umweltbericht) ergeben. Er besitzt keine eigene Rechtswirksamkeit. Nur die in den Bebauungsplan übernommenen Festsetzungen werden verbindlich. Mithilfe dieser grün­ordnerischen Festsetzungen kann der Bebauungsplan auch konkrete Aussagen zur Begrü­nung und Bepflanzung von Flächen und Gebäuden treffen, beispielsweise zur Artenzusammenset­zung von Bepflanzungen.

In den Bebauungsplänen werden nach § 8 Abs. 1 BauGB jeweils für Teilflächen des Gemeindegebietes rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen. Die aus städtebaulichen Gründen möglichen Festsetzungen eines Bebauungsplans sind in § 9 BauGB zusammengesellt. Im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Biodiversität sind folgende Inhalte eines Bebauungsplans von besonderem Interesse:

* die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
* die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
* die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
* die Festsetzung des Anpflanzens von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für einzelne Flächen oder für ein B-Plangebiet oder Teile davon (§ 9 Abs. Nr. 25a BauGB)
* die Festsetzung von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern für einzelne Flächen oder für ein B-Plangebiet oder Teile davon (§ 9 Abs. Nr. 25b BauGB)

Mit diesen Festsetzungen kann die Gemeinde einerseits bestimmte für den Schutz der Biodiversität wichtige Biotopstrukturen oder Flächen schützen und andererseits die Gestaltung und Nutzung bestimmter Flächen und der Grundstücke innerhalb des B-Plangebietes für die Förderung der Biodiversität vorschreiben.

Konkret sind beispielsweise folgende Festsetzungen denkbar:

* der Erhalt und Schutz von Biotopstrukturen, beispielsweise Baumgruppen, Einzelbäume,
* der Erhalt und die Anlage von Pufferstreifen um schützenswerte Biotopstrukturen, beispielsweise durch die Ausweisung von Grünflächen,
* die Anlage von Gründächern mit entsprechendem Blütenreichtum für die Förderung der Insektenfauna,
* die Anlage von Fassadenbegrünungen,
* die Anlage von Blühflächen mit extensiver Nutzung,
* die Verwendung von heimischen Gehölzarten bei der Bepflanzung von Flächen,
* die Anlage von Hecken mit heimischen Gehölzarten als Grundstücksabgrenzung anstelle von Mauern oder Zäunen ohne Bepflanzung,
* Vorgaben für eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung,
* das Verbot großflächiger Flächenversiegelungen auf den nicht überbauten Teilen der Grundstücke.

Die Praxis der Bauleitplanung zeigt allerdings immer wieder, dass allein derartige Festsetzungen nicht dazu führen, dass Grundflächen im Sinne der Biodiversität gestaltet oder vorhandene Biotopstrukturen geschützt werden. Um dies zu erreichen, ist eine entsprechende Informations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit bereits im Baugenehmigungsverfahren erforderlich, ggf. ergänzt durch Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob die Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden.

## **Initiative: Steigerung der Artenvielfalt und Ausblick**

Die Sicherung und Förderung der Biodiversität koordiniert durch den/die Stadtbürgermeister/-in, unter Beteiligung des Bauhofs und der Beigeordneten ist eine langfristige Aufgabe, die aufgrund zahlreicher Initiativen, Querschnittsaufgaben, erforderlicher Sensibilisierungsmaßnahmen und der notwendigen Klärung von rechtlichen Fragen stetig weiterzuentwickeln ist. Die genannten kommunal verantwortlichen Akteure evaluieren und bewerten hierzu einmal jährlich den Stand der unter Punkt 3 erreichten und strategischen Ziele der Stadt Stromberg. Zudem werden interessierte Akteurinnen und Akteuren in diesen Prozess eingebunden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Aktive aus Naturschutzverbänden haben die Möglichkeit sich der Initiative anschließen.